

Satzung der
Karnevalsgesellschaft Mittwochsclub
Hannover-Nordstadt

von 2009 e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat sich am 22.07.2009 gegründet und am 22.07.2009 die Eintragung in das Vereinsregister beschlossen.

Er wird die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover bis zum 31.10.2009 beantragen.
- (2) Der Verein führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft Mittwochsclub Hannover Nordstadt von 2009 e. V
(Abkürzung KG Mittwochsclub Hannover Nordstadt).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Fälle Hannover.
- (5) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. bis 31.03.
- (6) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Komitee Hannoverscher Karneval e.V.
 - b) Karneval-Verband Niedersachsen e.V.
 - c) Bund Deutscher Karneval e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Aufgabe des Vereins sind die Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

Der Verein setzt sich als Ziel, die Mitglieder insbesondere in Bewegung durch Tanz nach Musik sowie die Gestaltung der individuellen Persönlichkeit durch Darstellung und Vorträge vor einem Publikum im Rahmen der sozialen Integration und Bindung in allen Altersgruppen zu fördern.

Ziel ist es, auch im behördlichen Sinne (Jugendschutzgesetz), eine förderungswürdige Jugendarbeit zu leisten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 AO)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Einnahmen aus zweckgebundenen Veranstaltungen aufgebracht und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen können Aufwandschädigungen oder Zuwendungen auf Beschluss des Präsidiums genehmigt werden.
- (7) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
- (9) Externe kostenpflichtige Dienstleistungen können bei Bedarf beauftragt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Einzelmitglieder, Firmen, juristische Personen, Vereine und Institutionen können außerdem den Antrag auf fördernde Mitgliedschaft stellen.
- (3) Durch die Ausfüllung des Aufnahmeformulars kann die Aufnahme in den Verein beantragt werden. Bei Kindern und Jugendlichen muss die schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Präsidiums und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.03. eines Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres erklärt sein.
- (7) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten in- und außerhalb des Vereins oder
 - c) wenn ein Mitglied mit 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (9) Mitglieder, die sich um in der Vereinsarbeit des Mittwochclub Hannover Nordstadt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie werden der Jahreshauptversammlung vom Präsidium vorgeschlagen und mit einer einfachen Stimmenmehrheit ernannt.
- (10) Nichtmitglieder, die sich um die Pflege des Vereins KG Mittwochclub Hannover Nordstadt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden der Jahreshauptversammlung vom Präsidium vorgeschlagen und mit einer einfachen Stimmenmehrheit ernannt.
- (11) Ehrensensoren können vom Präsidium ernannt werden.

§ 4 Beiträge / Gebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr wird vom Präsidium festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen. Der Jahresbeitrag des folgenden Geschäftsjahres wird bis zum 30.06. fällig. Bei Eintritt nach dem 31.12. eines Geschäftsjahres wird anteilig der verbleibenden Monate bis zum Ende des Geschäftsjahres der Beitrag fällig. Halbjährliche Zahlungsweise kann bei Lastschriftverfahren vereinbart werden.
- (3) Kosten die durch Lastschriftrückgaben entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
- (4) Mitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, zahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag prozentuale Bearbeitungsgebühren. Die prozentuale Bearbeitungsgebühr beträgt bei Einzelbeitrag 2 %, Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften 1,5 % und Familienbeitrag 1 % des Jahresbeitrages.
- (5) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind beitragsfrei. Der/die Schatzmeister/in weist die/den Erziehungsberechtigte/n frühzeitig schriftlich auf den Ablauf der kostenfreien Beitragszeit hin.

- (6) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist das Präsidium ermächtigt, Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung zu gewähren.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) a) die Jahreshauptversammlung
 (2) b) das Präsidium

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) An der Jahreshauptversammlung, die alljährlich in den Monaten April oder Mai zusammen tritt, können die in § 3 genannten Mitglieder teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Den jeweiligen Mitgliedern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht ein Teilnahmerecht an der Jahreshauptversammlung, jedoch kein Stimmrecht zu.

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz des Vereins, gegen deren Beschlüsse gegenwärtig keine Einsprüche möglich sind. Anträge gleichen oder ähnlichen Inhalts können erst zu der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt und behandelt werden.

Die Jahreshauptversammlung wickelt vor allem folgende Tagesordnungspunkte ab:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 b) Anträge
 c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 d) Jahresbericht des Präsidiums
 e) Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
 f) Prüfungsbericht der Revisoren
 g) Entlastung des Präsidiums
 h) Wahl des Präsidiums (Nachwahlen/Neuwahlen)
 i) Bestellung von 3 Revisoren, die nicht dem Präsidium angehören dürfen
 j) Festsetzung des Jahresbeitrages des folgenden Geschäftsjahres
 l) Verschiedenes
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich vom Präsidium im Sinne der Vereinssatzung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch erfolgen.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem /der Präsidenten/ Präsidentin oder einem Präsidiumsmitglied schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).
- Anträge, die verspätet gestellt werden, können nur nach Beschlussfassung durch die Versammlung behandelt werden.
- (5) Zu Beginn einer jeden Jahreshauptversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (6) Beschlussfähig ist die Jahreshauptversammlung nur dann, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet innerhalb von 8 Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung die – mit Ausnahme der Einladungsfrist – wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, hat stattzufinden, wenn es das Präsidium beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (9) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Protokollführung der Jahreshauptversammlung kann schriftlich und durch mechanische / digitale Aufzeichnung erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Oktober statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 14 Tage vorher vom Präsidium einzuladen. Eine Tagesordnung kann erstellt werden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch erfolgen.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden. Sie dient dem Zweck, die Mitglieder über die anstehende Session zu informieren.

§ 8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) Präsident/in
 - b) geschäftsführende Vizepräsident/in
 - c) Vizepräsident/in
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) Beisitzer/in Technik
 - g) Beisitzer/in Jugendarbeit

Die Präsidiumsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.

- (2) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Präsidenten/ Präsidentin, dem/ der Schatzmeister/in sowie einem/ einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der/ die Schatzmeister/in und der/ die Vizepräsident/in nur bei Verhinderung des/ der Präsidenten/ Präsidentin handeln dürfen. Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Präsidiums vorliegt. Der/ die Präsident/in, der/ die Schatzmeister/in und der/ die dem geschäftsführenden Präsidium angehörende Vizepräsident/in, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Präsidiums von einem anderen Präsidiumsmitglied oder einem kommissarisch vom Präsidium oder der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung eingesetzten Mitglied wahrgenommen.
- (4) Die Wahrnehmung des Geschäftsbereiches eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes durch ein anderes Mitglied des Präsidiums stellt nur eine interne Regelung dar. Dies gilt nicht für den Fall des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes.

§ 9 Amtsperiode / Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme der/ des Präsidentin/Präsidenten – werden für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der/ die Präsident/Präsidentin wird für Dauer einer Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- (3) Der/ die geschäftsführende Vizepräsident/in, der/ die Schatzmeister/in sowie ein/e Beisitzer/in werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
Alle übrigen Funktionsträger/innen werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt mit Ausnahme des Präsidenten
- (4) Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Präsidiums anwesend ist. Das Präsidium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält diese in Protokollen fest.

§ 10 Eigentum des Vereins

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Eigentum des Vereins. Über Anschaffungen und Ausgaben entscheidet das Präsidium bis zu einer Höhe von 1.500 EUR pro Ausgabe. Bei größeren Anschaffungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Übungsleiterfreibetrag / Ehrenamtspauschale

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder, die nebenberuflich eine pädagogisch/ betreuerische Tätigkeit im Vereinsinteresse ausüben, können einen Übungsleiterfreibetrag gewährt bekommen.

Die Höhe des Übungsleiterfreibetrages wird auf Beschluss des Präsidiums festgelegt.

- (2) Mitglieder, die ehrenamtlich im ideellen Bereich des Vereins oder im Zweckbetrieb tätig sind, können eine Ehrenamtspauschale gewährt bekommen.

Die Festsetzung der Ehrenamtspauschale auf Höhe der Gewährung und der zu begünstigenden Person wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung gemäß § 6 (2) stehen. Der Antrag kann von jedem stimmberechtigtem Mitglied gestellt werden.
- (2) Bei Annahme des Auflösungsantrages hat die Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Verwendung des Vermögens gemäß § 12 (3) wird ausschließlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- (2) Entsprechend der Satzung des Vereins legen wir fest, dass Beurkundungen der Beschlüsse und Protokolle durch Unterschrift der/des Präsidentin/Präsidenten und der/des Schriftführerin/Schriftführers vorzunehmen sind.

Hannover, den 22.07.2009